



Postulat Nr. 194 2004/2008

Eingang Stadtkanzlei: 31. Oktober 2006

Sauberkeit und Ordnung durch Bussen

An den Wochenenden – noch lange vor Mitternacht – wirkt die Stadt Luzern vielerorts bereits nicht mehr einladend. Abfall, Scherben, Urin und später sogar Erbrochenes wecken Ekel und Verunsicherung bei den Passantinnen und Passanten. Insbesondere der Bahnhofplatz als Mobilitätsdrehscheibe unserer Stadt gibt kein gutes Bild ab. Die Zustände müssen hier nicht weiter geschildert werden, sie sind hinreichend bekannt. Weder den Luzernerinnen und Luzernern noch den Kongress- und Konzertbesuchern, Touristen und Geschäftsleuten ist ein solch unzivilisierter Anblick zumutbar. Der Unflat zu nächtlicher Stunde macht innert Kürze das Image zunichte, das unsere Tourismus- und Wirtschaftsförderer mit viel Geld und Geist aufbauen.

Anstand, Eigenverantwortung und Rücksicht auf die Mitmenschen haben abgenommen. Aufgrund dessen haben sich Arbeitseinsatz und -aufwand auch für die Mitarbeiter des Strasseninspektorats bis zur Unzumutbarkeit erhöht. Bei Grossanlässen werden die Veranstalter für die Abfallentsorgung und Reinigung in die Pflicht genommen. Mit innovativen Ideen wie „Dräck-Sack“ und Becher mit Retour-Depotgebühr wurde die Sauberkeit verbessert. Für den Alltag aber fehlen bisher griffigere Massnahmen. Es scheint, dass ein erzieherischer Effekt teilweise nur noch übers Portemonnaie zu erzielen ist. Die gesetzlichen Grundlagen dazu sind im kantonalen Übertretungsstrafgesetz vorhanden (SRL Nr. 300) und können bzw. müssten kommunal angewendet werden:

§ 8 *Verunreinigungen fremden Eigentums*

¹ Wer unbefugt auf öffentlichem oder privatem Eigentum Zeichen, Inschriften oder Plakate anbringt, wer öffentliches oder privates Eigentum verunreinigt oder verunstaltet, wird mit Haft oder Busse bestraft.

² Die Verletzung privaten Eigentums wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 18 *Ruhestörung und unanständiges Benehmen*

Wer durch Lärm oder groben Unfug die Nachtruhe stört, wer sich öffentlich in einer Sitte und Anstand grob verletzenden Weise aufführt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

§ 19 *Trunkenheit*

¹ Wer durch Trunkenheit öffentliches Ärgernis erregt, wird mit Haft oder Busse bestraft. Mit der Strafe kann Wirtshausverbot verbunden werden.

² Die Polizei kann Betrunkene, die öffentliches Ärgernis erregen, zur Vermeidung weiterer Störungen nach Hause oder in Spitalpflege bringen oder bis zu 24 Stunden in Gewahrsam nehmen.

Wir fordern den Stadtrat auf, die obgenannten Übertretungen mit Bussen ahnden zu lassen. Für Jugendliche soll die Möglichkeit bestehen, anstelle der Geldbusse einen entsprechenden Arbeitseinsatz zu leisten. Eine (vorübergehend) erhöhte Polizeipräsenz wirkt an sich schon präventiv. Auch die immer wieder propagierte Zivilcourage kann sich besser entwickeln, wenn nicht jeder höfliche Hinweis das Risiko von Pöbeleien oder gar eines tätlichen Angriffs in sich birgt. Prävention jeder Art hat äusserst schlechte Chancen, wenn nicht letztlich dem Rechtsstaat zur Durchsetzung verholten wird. Bussen haben den Vorteil, dass damit auch aus der Agglomeration und weiteren Region stammende Verursacher in die Pflicht genommen werden können. Weil die Verslummung des öffentlichen Raums viele Ursachen hat, sind mittelfristig weitere Massnahmen zu prüfen, beispielsweise der verstärkte Einbezug der Jugendsozialarbeit in den betroffenen Gebieten.

Franziska Bitzi Staub und Verena Zellweger-Heggli
namens der CVP-Fraktion